

Benutzungssatzung für die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Hollenstedt

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgabe der Tageseinrichtungen

Die Samtgemeinde Hollenstedt betreibt Tageseinrichtungen in Form der Kindertagesstätten in Appel, Dierstorf, Hollenstedt, Moisburg und Regesbostel. Es sind soziale Einrichtungen, die der allgemeinen Förderung sowie der Entwicklung der sozialen, körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte der Kinder dienen. Sie dienen der Betreuung sowie der frühkindlichen Bildung und Erziehung von Kindern aus dem Gebiet der Samtgemeinde Hollenstedt. Es können Kinder aus benachbarten Gemeinden aufgenommen werden.

§ 2 Aufnahme und Abmeldung

1. In den Kindertagesstätten werden Kinder entsprechend der freien Plätze
 - a) bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippen),
 - b) von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung (Kindergärten) aufgenommen.
2. Der Besuch erfolgt entsprechend der angebotenen Öffnungszeiten der jeweiligen Kindertagesstätte.

Die Aufnahme erfolgt jeweils längstens für 1 Jahr. Verlängerungen erfolgen stillschweigend, soweit nicht vorher eine Kündigung ausgesprochen wird oder andere Gründe zur Beendigung vorliegen. Über Aufnahme, Verlängerung und Beendigung entscheidet die Samtgemeinde. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat zum Monatsende. An- und Abmeldungen sind an die Verwaltung der Samtgemeinde Hollenstedt oder an die jew. Kindertagesstätte zu richten.

3. In den Kindergärten, in denen ein Mittagessen angeboten wird, besteht für alle Kinder, die länger als 13.00 Uhr betreut werden, die **Verpflichtung** an diesem gemeinsamen Mittagessen teilzunehmen. Für Kinder mit der Betreuungszeit bis 13.00 Uhr ist die Teilnahme am Mittagessen freigestellt.
4. Ein Kind darf erst aufgenommen werden, wenn ein Aufnahmeantrag vorliegt. Es gilt als aufgenommen, wenn dem Antragsteller die Benachrichtigung über die Aufnahme zugegangen ist.
5. An- und Abmeldungen bedürfen der Schriftform. Bei Anmeldungen sind die entsprechenden Formblätter zu verwenden.

§ 3 Ausschluss vom Besuch

Bei Krankheit oder Fernbleiben aus anderen Gründen ist das Kind umgehend bei der Kindergartenleitung zu entschuldigen. Bei mehrmaligem unentschuldigtem Fehlen kann der Platz anderweitig vergeben werden. Vor einer Vergabe des Platzes an ein anderes Kind sind die Eltern darauf schriftlich hinzuweisen.

Es können Kinder vom Besuch ausgeschlossen werden, deren Eltern wiederholt die Kernbetreuungszeiten nicht eingehalten haben oder die von ihren Eltern nicht rechtzeitig zum Ende der Öffnungszeiten abgeholt wurden.

Bei ersten Krankheitsanzeichen darf das Kind, um Ansteckungen zu vermeiden, die Kindertagesstätte nicht besuchen. Die Eltern sind verpflichtet, bei ansteckenden Krankheiten die Kindertagesstättenleitung zu informieren. Danach dürfen Kinder die Einrichtung nur nach Vorlage eines ärztlichen Attestes wieder besuchen. Kinder mit einer übertragbaren Krankheit oder Ungeziefer sind vorübergehend vom Besuch auszuschließen.

Kommt der Gebührenschuldner nach § 2 der Gebührensatzung trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann das Kind 14 Tage nach Ablauf dieser Mahnfrist vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen und der Platz anderweitig neu vergeben.

Bei Nichtzahlung der Essensgebühr kann das Kind 14 Tage nach Ablauf der Mahnfrist vom Mittagessen ausgeschlossen werden. In diesem Fall muss das Kind vor dem Mittagessen die Kindertagesstätte verlassen. Im Einzelfall kann der Samtgemeindebürgermeister über den Ausschluss entscheiden.

§ 4 Öffnungszeiten

1. Öffnungszeiten in Kindertagesstätten

1.1 Die Kindertagesstätten sind regelmäßig - außer sonnabends und an den gesetzlichen Sonn- und Feiertagen - täglich wie folgt geöffnet:

vormittags

Kernzeit von 8.00 - 12.00 Uhr, erweiterte Kernzeit 7.30 – 13.00 Uhr

vormittags mit verlängerter Öffnungszeit

Kernzeit von 8.00 - 14.00 Uhr, erweiterte Kernzeit 07.30 – 15.00 Uhr

nachmittags

Kernzeit von 13.00 – 17.00 Uhr, erweiterte Kernzeit 12.00 – 17.00 Uhr

ganztags

Kernzeit 8.00 – 16.00 Uhr, erweiterte Kernzeit: 7.00 – 17.00 Uhr

Teilzeitgruppen

2 x wöchentlich nachmittags von 14.00 - 17.00 Uhr

Die Gruppen werden nach Bedarf und entsprechend der räumlichen Kapazitäten angeboten.

1.2 Während der Schulferien - mit Ausnahme der Tage zwischen Weihnachten und Neujahr - bleibt die Einrichtung Kindertagesstätte durchgehend geöffnet.

1.3 Während der Sommerferien können die Kindertagesstätten ganz oder teilweise geschlossen werden. Die Samtgemeinde sorgt für die Betreuung in einer anderen samtgemeindeeigenen Kindertagesstätte.

2. Offenes Angebot gem. § 45 KJHG

Ferienbetreuung

In Hollenstedt wird eine Ferienbetreuung in den Oster-, Sommer-, und Herbstferien jeweils werktags in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr angeboten. Es stehen 25 Plätze zur Verfügung. Abweichend von § 2 Ziff. 1 werden Kinder aufgenommen, die eine Grundschule oder vergleichbare Einrichtung besuchen.

§ 5 Aufsichtspflicht

1. Die Sorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kindertagesstätte und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder beim Verlassen des Grundstückes.
2. Sollen Kinder die Kindertagesstätte vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Sorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte. Die Sorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

§ 6 Elternvertretung und Beirat

Die Bildung der Elternvertretung und des Beirates richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am **01.08.2013** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Hollenstedt“ vom 01.08.2006 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 26.05.2008 außer Kraft.

Hollenstedt, den

(Rennwald)
Samtgemeindebürgermeister